

den — des Auftraggebers erfordert. Der Inhaber des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses soll nur dann zur Verweigerung des Vertragsabschlusses berechtigt sein, wenn er nachweist, daß er den volkswirtschaftlichen Bedarf befriedigen kann, und dies von seinem übergeordneten Organ bestätigt wird. Für Streitigkeiten über den Abschluß und die Ausgestaltung von Lizenzverträgen sollte das Staatliche Vertragsgericht zuständig sein.

Neben der Vorgabe rechtlicher Formen zur Gestaltung des innerstaatlichen Lizenzvertrages im Rahmen des Vertragssystems ist es notwendig, den internationalen Lizenzvertrag zu regeln. Es wird noch auszuführen sein, in welchem Zusammenhang dies zu geschehen hat. Hier soll nur darauf hingewiesen werden, daß die für die innerstaatlichen Beziehungen vorgeschlagene Konzeption sich bezüglich des Patentrechts und des Austauschs wissenschaftlich-technischer Ergebnisse ohne Schwierigkeiten an die internationalen Regelungen anschließt. Dies gilt für den internationalen Lizenzvertrag, die Eingliederung in ein intersystemares Schutzrechtssystem, die bereits bestehenden internationalen Vereinbarungen und die internationalen Pläne zu ihrer Neugestaltung.¹⁰

Auf eine weitere Schwierigkeit, die sich für die wissenschaftlich-technische Leistung wie für das wissenschaftlich-technische Ergebnis ergibt, ist noch hinzuweisen: Die wesentlichste Aufgabe, zu einer echten Ökonomisierung bei der Kooperation wissenschaftlich-technischer Leistungen zu gelangen, ist nicht gelöst, weil es an Methoden zur Quantifizierung des Tauschwertes dieser Leistungen fehlt. Der Preis für wissenschaftlich-technische Leistungen wird weiterhin nach dem Selbstkostenprinzip bestimmt, setzt sich also aus dem personellen und sachlichen Aufwand und den Gemeinkosten zusammen. Eine Änderung bringen für begrenzte Bereiche die Hochschulforschungsanordnung (AO vom 28.12. 66 über die Planung, Finanzierung und die vertragliche Sicherung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Universitäten und Hochschulen, GBl. S. 51) und die Nachnutzungsanordnung (AO vom 22. 3. 67 über die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der DDR, GBl. II S. 197) insofern, als der Erbringer der wissenschaftlich-technischen Leistung am Nutzen des Anwenders beteiligt werden kann. Die Partner können die Preise für die wissenschaftlich-technischen Leistungen vereinbaren. Der Preis muß dabei den für die Leistung notwendigen Aufwand decken, außerdem aber können Nutzungsanteile vereinbart werden. Die entsprechenden Bestimmungen, die sehr global gehalten sind, bedürfen einer näheren Ausgestaltung. Die Problematik der Ermittlung des Wertes und des Preises wissenschaftlich-technischer Leistungen oder Ergebnisse ist auch in anderer Hinsicht von Bedeutung, z. B. für die ökonomische Gestaltung des internationalen Lizenzvertrages und die Bildung nationaler und internationaler Gemeinschaften zur Erzielung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse.¹¹

Ohne darauf näher eingehen zu wollen, sei doch bemerkt, daß sich ein weiteres Anschlußstück zu Regelungen im Wirtschaftsgesetzbuch zeigt. Nicht nur der Austausch wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, sondern auch der Zusammenschluß mehrerer rechtlich selbständiger Forschungseinrichtungen muß vom Recht ermöglicht und erleichtert werden. Forschungsgemeinschaften zur Lösung bestimmter Aufgaben und damit zur Erreichung gemeinsamer Ziele werden zahlreicher und erlangen für die nationale wie auch für die internationale wissenschaftlich-technische Arbeit hohe Bedeutung. Das

10 vgl. R. Osterland, a. a. O. [Fußn. 3 d), e) und g)], wo auch eine Auseinandersetzung mit abweichenden Ansichten' geführt wird und weitere Literaturhinweise zu ersehen sind.

11 Vgl. R. Osterland, a. a. O. (Fußn. 3).